



**Kreis  
Paderborn**

*...nah bei den Menschen!*

Kreis Paderborn | Postfach 1940 | 33049 Paderborn

**Per Postzustellungsurkunde**

Wind-Plan-Sintfeld GmbH & Co. KG  
Vattmannstraße 6

33100 Paderborn

**Der Landrat**

**Kreis Paderborn**

Dienstgebäude: C / E

Büro: **C.03.20**

Aldegreverstr. 10 – 14, 33102 Paderborn

**Ansprechperson:** Herr Bielefeld

**Amt:** Amt für Umwelt, Natur und Klimaschutz

☎ 05251 308-6663

📠 05251 308-6699

✉ [bielefeldd@kreis-paderborn.de](mailto:bielefeldd@kreis-paderborn.de)

Mein Zeichen: **41428-25-600**

Datum: 12.03.2026

**Vorhaben**      **Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-160 EP5 E3 R1 mit einer Nabenhöhe von 166,6 m, einem Rotordurchmesser von 160,0 m sowie einer Nennleistung von 5.560 kW (BADW29) im Rahmen des Repowerings gem. § 16b BImSchG**

**Antragsteller**      Wind-Plan-Sintfeld GmbH & Co. KG, Vattmannstraße 6, 33100 Paderborn

**Grundstück**      Bad Wünnenberg, Feldflur

<b>Gemarkung</b>	Wünnenberg	Leiberg	Leiberg
<b>Flur</b>	12	6	7
<b>Flurstücke</b>	3, 4, 5	54	77, 78

**GENEHMIGUNGSBESCHEID**

**zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage  
des Typs Enercon E-160 EP5 E3 R1 in Bad Wünnenberg  
im Rahmen des Repowerings gem. § 16b BImSchG**

**I. TENOR**

Auf den Antrag der Wind-Plan-Sintfeld GmbH & Co. KG vom 15.07.2025, hier eingegangen 17.07.2025, wird aufgrund der §§ 16b und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV die



**Öffnungszeiten**

Mo-Fr 08.30 – 12.00 Uhr  
Do 14.00 – 18.00 Uhr  
und nach Vereinbarung

**Straßenverkehrsamt**

Mo-Fr 07.30 – 12.00 Uhr  
Di 14.00 – 16.00 Uhr  
Do 14.00 – 18.00 Uhr  
Nur nach Terminabsprache oder Terminreservierung

**Mit Bus und Bahn zu uns:**

Fußweg vom Bahnhof Paderborn zum Kreishaus ca. 3 Minuten

**Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter**

IBAN DE26 4765 0130 0001 0340 81  
BIC WELADE33XXX

**VerbundVolksbank OWL eG.**

IBAN DE89 4726 0121 8758 0000 00  
BIC DGPBDE33MXXX

**Deutsche Bank AG**

IBAN DE45 4727 0029 0521 2162 00  
BIC DEUTDE33B472

**Steuer ID DE126229853**

**Steuernummer 339/5870/1115**

## Genehmigung

zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-160 EP5 E3 R1 mit einer Nabenhöhe von 166,6 m, einem Rotordurchmesser von 160,0 m sowie einer Nennleistung von 5.560 kW (BADW29) in Bad Wünnenberg unter Rückbau der Windenergieanlage des Typs Enercon E-82 E2 (BADW11), Az.: 1983-10-14, im Rahmen des Repowerings gem. § 16b BImSchG erteilt.

### *Gegenstand dieser Genehmigung:*

Die Errichtung und der Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-160 EP5 E3 R1 mit einer Nabenhöhe von 166,6 m, einem Rotordurchmesser von 160,0 m sowie einer Nennleistung von 5.560 kW (BADW29) in Bad Wünnenberg unter Rückbau der Windenergieanlage des Typs Enercon E-82 E2 (BADW11), Az.: 1983-10-14, im Rahmen des Repowerings gem. § 16b BImSchG

### *Standort der Windenergieanlage:*

Anlage	Gemeinde	Gemarkung	Flur(e)	Flurstück(e)	East / North
BADW29	Bad Wünnenberg	Wünnenberg/Leiberg	12, 6, 7	3, 4, 5/54/77, 78	32.477.582,27/ 5.708.392,41

### *Genehmigter Umfang der Anlage und ihres Betriebes:*

Anlage	Typ	Leistung / Modus	Betriebszeit
BADW29	Enercon E-160 EP5 E3 R1	5.560 kW	06:00 bis 22:00 Uhr
		Modus 0s	22:00 bis 06:00 Uhr
		Max. Leistung: 5.560 kW	

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung die Baugenehmigung nach § 74 BauO NRW ein.

Vorbescheid:

Bezüglich der beantragten Genehmigung wurde mit Vorbescheid gemäß § 9 Abs. 1a BImSchG vom 08.08.2025, Az.: 41597-24-600, u. a. festgestellt, dass dem Vorhaben hinsichtlich der Vereinbarkeit mit Schall und Schatten sowie luftfahrtrechtlicher Belange für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-160 EP5 E3 R1 (BADW29) keine Belange entgegenstehen.

Die mit dem Vorbescheid festgeschriebenen Nebenbestimmungen behalten ihre Gültigkeit.

Die Genehmigung wird neben den vorgenannten Bestimmungen zu deren Inhalt und Umfang nach Maßgabe der folgenden Abschnitte dieses Genehmigungsbescheides erteilt:

- I. Tenor
- II. Anlagedaten
- III. Inhalts- und Nebenbestimmungen
- IV. Begründung
- V. Verwaltungsgebühr
- VI. Rechtsbehelfsbelehrung
- VII. Hinweise
- VIII. Anlagen
  - 1. Auflistung der Antragsunterlagen
  - 2. Verzeichnis der Rechtsquellen

**II. ANLAGEDATEN**

Die Windenergieanlage wird einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV in folgendem Umfang genehmigt:

**BADW29:**

<b>Typenbezeichnung</b>	Enercon E-160 EP5 E3 R1
<b>Nennleistung</b>	5.560 kW
<b>Rotordurchmesser</b>	160,0 m
<b>Nabenhöhe</b>	166,6 m
<b>Gesamthöhe</b>	246,6 m

### III. INHALTS- UND NEBENBESTIMMUNGEN

Um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, werden neben den in Abschnitt I. – Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung zusätzlich die nachstehenden Nebenbestimmungen gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG festgesetzt:

#### A. Befristung

Die Genehmigung für die einzelne Windenergieanlage erlischt, wenn nicht innerhalb von 4 Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Betrieb der jeweiligen Anlage begonnen worden ist.

#### B. Bedingungen

##### Baurechtliche Bedingungen

##### *Rückbauverpflichtung*

1. Der Antragsteller wird verpflichtet, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und sämtliche Bodenversiegelungen zu beseitigen (§ 35 Abs. 5 BauGB). Diese Verpflichtung gilt auch für Rechtsnachfolger.

Mit der Errichtung der Anlage darf erst begonnen werden, wenn zur Sicherung des Rückbaus für die Windenergieanlage eine Sicherheitsleistung in Höhe von

**312.000,00 Euro**  
**dreihundertzwölftausend Euro**

zu Gunsten des Kreises Paderborn erbracht und schriftlich bestätigt worden ist.

Die Sicherheitsleistung ist als unbefristete, selbstschuldnerische Bürgschaft einer deutschen Bank oder Sparkasse zugunsten des Kreises Paderborn, Aldegrevestraße 10–14, 33102 Paderborn, zu hinterlegen. Die Bürgschaft muss die jeweilige Windenergieanlage unter eindeutiger Angabe der East- und North-Werte nach ETRS89/UTM beschreiben.

Alternativ kann ein Sparbuch mit entsprechender Einlage gemäß dem Anlagentyp als Sicherheitsleistung vorgelegt werden.

Über die Freigabe der jeweiligen Sicherheitsleistung nach endgültiger Aufgabe der Nutzung der betreffenden Windenergieanlage entscheidet die Genehmigungs- bzw. Überwachungsbehörde.

### *Standsicherheit*

- Die Standsicherheit der beantragten Windenergieanlage ist durch eine Typenprüfung, eine EG-Konformitätsbescheinigung oder eine Einzelstatik nachzuweisen. Der Standsicherheitsnachweis ist spätestens vier Wochen vor Baubeginn bei der zuständigen Behörde vorzulegen.

Der Nachweis muss mit den Angaben der technischen Baubeschreibung sowie den standortspezifischen Bodenkennwerten übereinstimmen. Vor Baubeginn ist zudem zu prüfen, ob Anpassungen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten erforderlich sind. Eine geänderte Statik oder Abweichungen zur geprüften Typenstatik bedürfen einer gesonderten behördlichen Zustimmung.

### *Baugrundgutachten*

- Die Bodenkennwerte für den jeweiligen Gründungsbereich sind zu ermitteln und spätestens vier Wochen vor Baubeginn durch ein Bodengutachten zu bestätigen (vgl. Typenprüfbericht). Vor Beginn der Fundamentierungsarbeiten ist zudem ein abschließender Bericht zur Freigabe der Baugrube durch den Bodengutachter vorzulegen (Baugrubensohlenabnahme).

## Bedingungen aus dem Natur- und Landschaftsschutz

### *Aufschiebende Bedingung Ersatzgeldzahlung*

- Für den durch die Baumaßnahme verursachten Eingriff in Natur und Landschaft ist bis drei Tage vor Baubeginn ein Ersatzgeld in Höhe von **74.117,85 €** unter Angabe des Verwendungszweckes „**Ersatzgeld 61-25-20114**“ auf eines der auf der ersten Seite genannten Konten der Kreiskasse Paderborn zu zahlen.

### *Aufschiebende Bedingung Fledermausabschaltung*

- Die Windenergieanlage darf erst dann in Betrieb genommen werden, wenn der zum Schutz kollisionsgefährdeter WEA-empfindlicher Fledermausarten festgelegte Abschaltalgorithmus funktionsfähig eingerichtet worden ist und dies durch die untere Naturschutzbehörde bestätigt wurde. Der unteren Naturschutzbehörde ist vor Inbetriebnahme der Windenergieanlage unaufgefordert eine entsprechende Fachunternehmererklärung vorzulegen.

## **C. Erschließung**

Die Erschließung im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 BauO NRW 2018 ist nach Einschätzung des Amtes für Bauen und Wohnen für die beantragte Windenergieanlage gesichert.

Die für den Brandschutz erforderliche Erschließung, insbesondere die Zufahrtsbreite für Einsatzfahrzeuge im Gefahrenfall gemäß § 4 Abs. 1 BauO NRW 2018, ist unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Brand-  
schutzdienststelle vom 01.12.2025 gewährleistet.

## D. Auflagen

### Auflagen des Kreises Paderborn

#### Allgemeine Auflagen

1. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Windenergieanlage ist dem Kreis Paderborn mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Inbetriebnahmetermin schriftlich anzuzeigen. Soweit die Inbetriebnahme einzelner Aggregate in größeren Zeitabständen erfolgt, sind die jeweiligen Inbetriebnahmetermine mitzuteilen.

Mit der Inbetriebnahmeanzeige müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- Einmessprotokoll der errichteten Anlage mit den Angaben zu den Rechts- und Hochwerten,
- Gesamthöhe der Windenergieanlage über NN (einschließlich der Rotorblätter),
- Erklärung des Herstellers über den verwendeten Rotorblatttyp,
- Erklärung des Herstellers der Anlage bzw. des beauftragten Fachunternehmens über die Art und Weise, wie der Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionspunkt maschinentechnisch gesteuert wird sowie die Bestätigung, dass die Abschalteneinrichtung betriebsbereit ist.

2. Der Kreis Paderborn ist über alle besonderen Vorkommnisse, durch die die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten nach §§ 2 und 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung wird hingewiesen.
3. Ein Wechsel des Betreibers bzw. ein Verkauf der Windenergieanlage ist dem Kreis Paderborn unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
4. Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind mind. ein Jahr aufzubewahren und auf Verlangen dem Kreis Paderborn vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit (in Nabenhöhe), Windrichtung, Temperatur, erzeugte elektrische Leistung und Drehzahl des Rotors erfasst werden. Die Messintervalle dürfen dabei einen Zeitraum von mehr als 10 Minuten nicht überschreiten.

## Auflagen aus dem Baurecht

### *Standicherheit*

5. Bis spätestens vier Wochen vor Baubeginn ist dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn gemäß § 68 Abs. 2 Nr. 2 BauO NRW 2018 ein Prüfbericht eines staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standicherheit gemäß § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW 2018 vorzulegen. Aus diesem Prüfbericht muss hervorgehen, dass der Standsicherheitsnachweis, das Turbulenzgutachten und das Bodengutachten einer Plausibilitätsprüfung und einer Prüfung auf Vollständigkeit unterzogen wurden und anerkannt wurden.

Der Sachverständige hat in diesem Prüfbericht zu erklären, dass die genannten Bauvorlagen mit dem zu errichtenden Vorhaben konform sind.

6. Die Bauausführung ist durch eine/n staatlich anerkannte/n Sachverständige/n für die Prüfung der Standicherheit zu überwachen.

Vor Inbetriebnahme ist dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn eine mängelfreie Bescheinigung vorzulegen. Diese muss bestätigen, dass alle Nebenbestimmungen des Bescheids eingehalten wurden (Auflagenvollzug).

Die Überwachung umfasst insbesondere:

- Eine Abnahmeprüfung der Fundamentbewehrung vor dem Betonieren durch den staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standicherheit.
- Eine rechtzeitige Terminabstimmung der Bewehrungsabnahme mit dem Prüflingenieur vor Beginn der Arbeiten.
- Die Vorhaltung der erforderlichen statischen Unterlagen an der Baustelle.
- Die Vorlage der Prüfberichte zur Bewehrungsabnahme bei der Fertigabnahme.

### *Betriebsbeschränkungen*

7. Gemäß dem Turbulenzgutachten *GUTACHTEN ZUR STANDORTEIGNUNG NE-C-131099 Gutachterlicher Nachweis der Standorteignung für den Windpark "Haaren-Leiberg" mit insgesamt vier geplanten Windenergieanlagen vom Typ E-138 EP3 E3, E-175 EP5 und E-160 EP5 E3 R1 am Standort Bad Wünnenberg* mit der Referenznummer *NE-C-131099 beta* vom 04.03.2025 sind die folgenden Betriebsbeschränkungen für die beantragte Windenergieanlage verbindlich einzuhalten und umzusetzen:

BADW29	8,5	9,5	195,0	210,0	BML 5	Senderreduktion zum Schutz von BADW07_Neu
BADW29	9,5	11,5	195,0	210,0	BML 8	Senderreduktion zum Schutz von BADW07_Neu
BADW29	8,5	9,5	210,0	225,0	BML 4	Senderreduktion zum Schutz von BADW07_Neu
BADW29	9,5	11,5	210,0	225,0	BML 7	Senderreduktion zum Schutz von BADW07_Neu

8. Folgende Windenergieanlagen wurden im Turbulenzgutachten *GUTACHTEN ZUR STANDORTEIGNUNG NE-C-131099mGutachterlicher Nachweis der Standorteignung für den Windpark "Haaren-Leiberg" mit insgesamt vier geplanten Windenergieanlagen vom Typ E-138 EP3 E3, E-175 EP5 und E-160 EP5 E3 R1 am Standort Bad Wünneberg mit der Referenznummer NE-C-131099 beta*, erstellt am 04.03.2025, nicht berücksichtigt und müssen vor Inbetriebnahme der beantragten Windenergieanlage vollständig zurückgebaut werden:

**Az. 1983-10-14 (4)**

**Az. 1983-10-14 (6)**

**Az. 1983-10-14 (11)**

Sollte die dieser Genehmigung zugrunde gelegte Windparkkonfiguration nachträglich nicht eintreten, weil der Rückbau der genannten Windenergieanlagen nicht erfolgt, ist ein überarbeitetes Turbulenzgutachten vorzulegen, das die tatsächliche Situation berücksichtigt.

In diesem Fall würde die Genehmigungsbehörde im Rahmen eines Änderungsbescheides die in dieser Genehmigung festgelegten Betriebsbeschränkungen gegebenenfalls entsprechend den Ergebnissen des neuen Gutachtens anpassen.

#### *Baurecht*

9. Vor Baubeginn sind dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn die Namen der Bauleiterin oder des Bauleiters und der Fachbauleiterin oder Fachbauleiters und während der Bauausführung einen Wechsel dieser Personen mitzuteilen.
10. Mit der Baubeginnanzeige ist dem Kreis Paderborn gegenüber zu erklären, dass der Baubeginn der Bezirksregierung Münster (zivile Luftaufsicht) und dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (militärische Luftaufsicht), unter Angabe der in der Genehmigung genannten Veröffentlichungsdaten, angezeigt worden ist.
11. Mit der Fertigstellungsanzeige ist vom Anlagenbetreiber dem Kreis Paderborn gegenüber zu erklären, dass die Tageskennzeichnung, die Nachtkennzeichnung sowie die Ersatzstromversorgung entsprechend der in der Genehmigung genannten Auflagen der Bezirksregierung Münster (Luftaufsicht) installiert wurden und betriebsbereit sind.  
Weiterhin ist mit der Fertigstellungsanzeige gegenüber dem Kreis Paderborn zu erklären, dass die Vorgaben, die sich aus den Nebenbestimmungen der zivilen und militärischen Luftaufsichtsbehörden ergeben, erfüllt wurden, bzw. werden.
12. Folgende Nachweise und Bescheinigungen sind dem Kreis Paderborn zur abschließenden Fertigstellung des Vorhabens vorzulegen:
- Konformitätsbescheinigung, aus der hervorgeht, dass die errichtete Anlage mit der begutachteten und der Typenprüfung zugrunde liegenden Anlage identisch ist.
  - Amtlicher Einmessnachweis mit Ausweisung der Gesamthöhe über NHN, der Grenzabstände und einschließlich der Angabe der Standortkoordinaten als Nachweis, dass die Anlage an den genehmigten Standort errichtet wurde.

- c) Nachweis über die durchgeführten Bewehrungsabnahmen durch einen zugelassenen Prüfer für Baustatik.
  - d) Mängelfreies Inbetriebnahmeprotokoll.
  - e) Herstellerbescheinigung über den Einbau und die vollumfängliche Funktionsfähigkeit des Eiserkennungssystems mit Ausweisung der eingestellten Parameter.
  - f) Mängelfreie TÜV-Abnahmebescheinigung des Serviceliftes/Aufzugsystems
  - g) Konformitätsbestätigung der installierten Rotorblätter.
13. Die Windenergieanlage ist gemäß Inbetriebnahmeprotokoll zu überprüfen. Nach erfolgreichem Abschluss aller Tests ist das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Inbetriebnahmeprotokoll zusammen mit den Wartungsprotokollen und den Betriebsanleitungen dem Betreiber zu übergeben. Die Unterlagen sind an den jeweiligen Anlagenstandorten vorzuhalten.  
Eine Ausfertigung der vollständigen mängelfreien Inbetriebnahmeprotokolle ist dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn zur abschließenden Fertigstellung des Vorhabens vorzulegen.
14. Die Anlagennummer ist gut und weithin sichtbar am Turm anzubringen. Die Größe der Ziffern ist dabei mindestens so zu wählen, dass diese von Wegefächern, die der Zuwegung gem. § 4 Abs. 1 BauO NRW 2018 dienen, eindeutig erkennbar sind.
15. Die Windenergieanlage ist im sicherheitsrelevanten Schadens- und Störfall sowie bei Erkennen eines unzulässigen Zustandes, welcher zu einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit führen kann, sofort außer Betrieb zu nehmen.
16. Der Genehmigungsbehörde ist vor Ablauf der Entwurfslebensdauer bzw. der Betriebsfestigkeitsrechnung der Windenergieanlage das Ergebnis einer gutachterlichen Überprüfung zur möglichen Dauer eines Weiterbetriebs über die per Betriebsfestigkeitsrechnung der Windenergieanlage festgelegte Entwurfslebensdauer vorzulegen.

#### *Eiswurf / Eisfall*

17. Das/Die Gutachten Eisansatzerkennung an Rotorblättern von ENERCON Windenergieanlagen durch das ENERCON-Kennlinienverfahren und externe Eissensoren mit der Bericht-Nr. 8111 7247 373 D Rev.2, erstellt am 28.02.2022, ist Bestandteil der Genehmigung.  
Alle in diesem Gutachten ausgewiesenen Empfehlungen, Anforderungen und Auflagen, unter denen das Gutachten für Windenergieanlagen gültig ist, sind zu berücksichtigen und als verbindliche Auflagen umzusetzen.
18. Das/Die *GUTACHTEN ZUR EISRISIKOANALYSE NE-C-131100 Gutachterliche Risikobewertung hinsichtlich einer Gefährdung durch Eiswurf bzw. Eisfall für den Windpark WP Haaren-Leiberg Erweiterung mit insgesamt 4 geplanten Windenergieanlagen vom Typ Enercon E-138 EP3 E3, E-160 EP5 E3 R1 bzw. E-175 EP5 E1 am Standort Bad Wünnenberg. mit der Bericht-Nr. NE-C-131100 Rev. 0, erstellt am 27.02.2025 (standortspezifische Risikoanalyse)* ist Bestandteil der Genehmigung.  
Alle in diesem Gutachten ausgewiesenen Auflagen und Empfehlungen, insbesondere hinsichtlich der Maßnahmen zur Risikominderung, sind zu berücksichtigen und als verbindliche Auflagen umzusetzen.
19. Im Bereich der Windenergieanlage mit einer technischen Einrichtung zur Außerbetriebnahme des

Rotors bei Eisansatz hat der Betreiber durch Hinweisschilder auf die verbleibende Gefährdung durch Eisabfall bei Rotorstillstand oder Trudelbetrieb hinzuweisen. Die Beschilderung hat gemäß Abschnitt 5.2.3.5 des Windenergie-Erlasses NRW unter der jeweiligen Windenergieanlage und in dem gem. der standortspezifischen Risikoanalyse festgelegten Gefährdungsbereich zu erfolgen.

Die Hinweisschilder müssen witterungsbeständig, eindeutig, gut lesbar, weithin sichtbar und mit einem eindeutigen Piktogramm versehen sein. Die Instandhaltung der Beschilderung liegt in der Verantwortung des Betreibers.

Der Anlagenbetreiber hat dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn schriftlich zu bestätigen, dass die geforderte Beschilderung angebracht wurde.

20. Die Windenergieanlage ist mit dem beantragten Eiserkennungssystem auszustatten, das gemäß dem eingereichten Gutachten zur Eiserkennung als geeignet bestätigt wurde und dem Stand der Technik entspricht.

Der Einbau und die Funktionsfähigkeit des Eiserkennungssystems sind vor Inbetriebnahme durch den Hersteller der Windenergieanlage nachzuweisen.

Das System muss dabei dauerhaft so eingestellt sein, dass eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch Eisabwurf ausgeschlossen werden kann.

Ein Sachverständiger hat zu bestätigen, dass das Eiserkennungssystem gemäß den Vorgaben des eingereichten Gutachtens installiert und eingestellt wurde, die Detektionszeit, Schwellwerte und Parameter entsprechend der Gutachtenvorgaben korrekt konfiguriert sind und dass das System sicherheitstechnisch einwandfrei funktioniert.

21. Die Funktionsfähigkeit des Eiserkennungssystems ist bei Inbetriebnahme und anschließend im Rahmen der vorgesehenen Prüfungen des Sicherheitssystems und der sicherheitstechnisch relevanten Komponenten der Windenergieanlage (mindestens einmal im Jahr) von dafür ausgebildetem Personal entsprechend der Vorgaben zu überprüfen und zu testen. Auf Anforderung ist der Bauaufsichtsbehörde oder der Genehmigungsbehörde die Protokollierung über die Prüfung des Eiserkennungssystems vorzulegen.
22. Bei Temperaturen, bei denen mit Eisansatz zu rechnen ist, ist die Windenergieanlage im Stillstand so auszurichten, dass der Rotor parallel zu den jeweiligen öffentlichen Verkehrsflächen steht.

Die Parallelstellung des Rotors hat dabei im Rahmen der technischen Möglichkeiten in einem Windgeschwindigkeitsbereich zu erfolgen, in dem sich durch die Parallelstellung keine negativen standsicherheitsrelevanten Auswirkungen auf die Anlage ergeben.

#### Brandschutz

23. Das Brandschutzkonzept *Allgemeines Brandschutzkonzept für die Errichtung einer Windenergieanlage des Typs ENERCON E-160 EP5 E3 R1 mit 166 m Nabenhöhe in Nordrhein-Westfalen mit der Referenznummer E-160/EP5/E3/R1/HT/166/NRW, erstellt am 20.06.2023*, ist Bestandteil der Baugenehmigung. Alle darin festgelegten brandschutztechnischen Auflagen, Anforderungen, Hinweise und Maßnahmen sind ordnungsgemäß umzusetzen und dauerhaft einzuhalten.
24. Zur eindeutigen Identifizierung der Windenergieanlage ist diese mit der von der Feuer- und Rettungsleitstelle des Kreises Paderborn festgelegten Kennzeichnung für Rettungspunkte zu versehen.

Die genaue Ausführung und Positionierung der Kennzeichnung ist vorab mit der zuständigen Brandschutzdienststelle des Kreises Paderborn abzustimmen.

25. Zur eindeutigen Zuordnung der Windenergieanlage (WEA) bei einem Notruf ist die Anlage mit der Kennzeichnung für Rettungspunkte der Feuer- und Rettungsleitstelle des Kreises Paderborn zu versehen, um eine schnelle Lokalisierung und einen zeitnahen Zugang für Feuerwehr und Rettungsdienst zu gewährleisten. Die Kennzeichnung muss mindestens in der Größe DIN A3 ausgeführt und witterungsbeständig sein. Sie ist außen am Turmfuß rechts oder links neben der Tür in einer Höhe von 1,5 m bis 2,5 m über dem Boden sowie innerhalb der Anlage im Turmfuß, auf den einzelnen Ebenen und in der Gondel anzubringen. Das Kennzeichnungssystem folgt der offiziellen Systematik der Rettungspunkte beziehungsweise Objektnummern der Feuer- und Rettungsleitstelle des Kreises Paderborn. Die Grundfarben des Schildes sind rot und weiß. Die Kennzeichnung enthält die Objektnummer nach dem Schema PB\_XXXX, den Hinweis Im Notfall bitte angeben: Rettungspunkt, die Notrufnummer 112 sowie die Standortangabe Sie befinden sich in Ort/Ortsteil. Die entsprechenden Objektnummern sind in das Einsatzleitsystem der Leitstelle einzupflegen, sodass die Standortkoordinaten und alle relevanten Einsatzinformationen hinterlegt sind. Einzelheiten zur Vergabe der Objektnummer sowie das Muster des Schildes sind mit der zuständigen Brandschutzdienststelle in Abstimmung mit den Feuerwehrplänen festzulegen.
26. Die Installation und Funktionsfähigkeit der Blitzschutzanlage gemäß den jeweils geltenden DIN-Normen ist durch einen Sachverständigen oder das mit der Installation beauftragte Fachunternehmen zu bescheinigen. Die Bescheinigung ist der Genehmigungsbehörde bzw. der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen. Die Funktionsfähigkeit der Blitzschutzanlage ist regelmäßig gemäß den technischen Vorschriften zu prüfen.
27. Die Zuwegung zur Windenergieanlage (öffentliche Wegeflächen, die der Erschließung dienen und welche durch Einsatzfahrzeuge im Gefahrenfall genutzt werden müssen) sowie die Zuwegung auf dem Baugrundstück oder auf den an das Baugrundstück angrenzenden Flurstücken sind spätestens zu Baubeginn sowie über die gesamte Nutzungsdauer der Windenergieanlage entsprechend so zu befestigen und instand zu halten, dass diese gem. der Forderungen der DIN 1072 für den Schwerlastverkehr ausgelegt sind und der Feuerwehr hierüber jederzeit die Zugänglichkeit zur Windenergieanlage auch mit Einsatzfahrzeugen im Brandfall ermöglicht wird. Die befestigten Flächen müssen auch als Zufahrts-, Bereitstellungs- und Bewegungsflächen benutzbar sein und hinsichtlich der Radien/Dimensionierung und Belastbarkeit den Vorgaben der Muster-Richtlinie „Flächen für die Feuerwehr“ entsprechen. Ebenfalls ist die Zuwegung frei- und instand zu halten. Der Betreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass der Feuerwehr Zufahrtsmöglichkeiten gem. der Vorgaben in Abschnitt 5 der VV BauO NRW dauerhaft zur Verfügung stehen.

#### Auflagen aus dem Natur- und Landschaftsrecht

##### *Bauzeitenbeschränkung/Ökologische Baubegleitung*

28. Alle Bautätigkeiten, darunter fallen die Baufeldfreimachung/bauvorbereitende Maßnahmen, der Wege- und Fundamentbau sowie die Errichtung der Windenergieanlagen selbst, finden außerhalb der Hauptfortpflanzungszeit der Brutvögel außerhalb des Zeitraums vom 15.03. bis 31.07. statt. Abweichungen von dem Bauzeitenfenster sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde zulässig. Sofern aus belegbaren Gründen die Einhaltung der Bauzeitenregelung nicht möglich

ist, sind der unteren Naturschutzbehörde spätestens vier Wochen vor Beginn der Bauzeitausschlussfrist zum einen die betriebsbedingten Gründe durch den Antragsteller darzulegen, zum anderen ist durch eine ökologische Baubegleitung fachlich darzustellen, wie Besatzkontrollen durchgeführt werden und artenschutzrechtliche Verstöße ggf. vermieden werden können. Die ökologische Baubegleitung bedarf einer nachweisbaren fachlichen Qualifikation.

#### *Gestaltung des Mastfußbereiches*

29. Im Umkreis von 130 m um den Turmmittelpunkt der Windenergieanlage (entspricht der vom Rotor überstrichenen Fläche zuzüglich eines Puffers von 50 Metern, abgerundet) dürfen keine Baumreihen, Hecken oder Kleingewässer angelegt sowie keine Ansitzmöglichkeiten für Greifvögel geschaffen werden. Zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen ist am Mastfuß auf Kurzrasenvegetation und Brachen in jedem Fall zu verzichten. Es ist eine landwirtschaftliche Nutzung bis an den Mastfuß vorzusehen. Mastfußbereiche und Kranstellflächen sind von Ablagerungen, wie Ernteprodukten, Ernterückständen, Mist u.a. Materialien, freizuhalten.

#### *Abschaltalgorithmus für kollisionsgefährdete WEA-empfindliche Fledermausarten*

30. Im Zeitraum 01.04. bis 31.10. eines jeden Jahres ist die Windenergieanlage zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vollständig abzuschalten, wenn die folgenden Bedingungen zugleich erfüllt sind: Temperaturen von  $> 10\text{ °C}$  sowie Windgeschwindigkeiten im 10min-Mittel von  $< 6\text{ m/s}$  in Gondelhöhe.
31. Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der Windenergieanlage zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Dabei müssen zumindest die Parameter Temperatur, Windgeschwindigkeit, Rotordrehzahl und elektrische Leistung im 10min-Mittel erfasst werden. Die Daten sind in einem geeigneten digitalen Format zur direkten Weiterverarbeitung in Tabellenkalkulationsprogrammen und Datenbanken (.xls oder .csv) vorzulegen.

#### Auflagen aus dem Wasserwirtschafts-, Abfallwirtschafts- und Bodenschutzrecht

##### *Auflagen der unteren Wasserwirtschaftsbehörde*

32. Bei den regelmäßigen Wartungen der Windenergieanlage sind die Sicherheitseinrichtungen gegen den Austritt von wassergefährdenden Stoffen einer Kontrolle zu unterziehen. Etwaige festgestellte Mängel im Rahmen der Kontrolle sind umgehend zu beheben. Das Ergebnis der Kontrolle sowie die Beseitigung von Mängeln sind zu protokollieren und auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörde vorzulegen.
33. Ist auf der Baustelle die Betankung von Fahrzeugen und Maschinen erforderlich, dürfen nur mobilen Tankanlagen verwendet werden, für die ein bauordnungsrechtlicher Verwendbarkeitsnachweis erteilt wurde, der die Einhaltung der wasserrechtlichen Anforderungen gewährleistet (z. B. allgemeine bauaufsichtliche Zulassung – abZ), oder welche eine Zulassung nach gefahrgutrechtlichen Vorschriften aufweisen.

Die Betankung darf nur mit einer für die Tätigkeit zugelassenen Rückhalteeinrichtung (Auffangwanne/Betankungswanne) unterhalb der Einfüllstelle erfolgen.

Auftretende Tropfverluste / Leckagen sind unverzüglich mit Bindemittel aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

34. Das Vorhaben ist gemäß den vorgelegten Antragsunterlagen auszuführen. Dabei sind insbesondere die im hydrogeologischen Gutachten Büro BBU Dr. Schubert GmbH 15.01.2026 in den Kapiteln 7 und 8 aufgezeigten Empfehlungen und Maßnahmen zu beachten und umzusetzen, insofern durch die nachfolgenden Nebenbestimmungen nicht eine konkretisierende oder abweichende Vorgabe getroffen wird. Wesentliche Änderungen oder Abweichungen von der beantragten Ausführung sind vorab schriftlich mitzuteilen (Änderungsanzeige) und zustimmungspflichtig.
35. Die **bauliche Ausführung und die Umsetzung der besonderen Maßnahmen** zum Schutz des Grundwassers sind durch eine von den ausführenden Fachfirmen unabhängige und fachlich einschlägig erfahrene und qualifizierte Person zu überwachen (im Folgenden als fachgutachterliche Person bezeichnet; z. B. mit Qualifikation in der Fachrichtung Hydrogeologie). Die zulassungskonforme Ausführung/Umsetzung des Vorhabens ist mit der fachgutachterlichen Person im Vorfeld abzustimmen. Die Ausführung bedarf der Freigabe durch die fachgutachterliche Person. Die ordnungsgemäße Ausführung der maßgeblichen Bautätigkeiten (Ausführung der Baugrube, Einbringen der Sauberkeitsschicht und Erstellen des Fundamentes etc.) ist dem Baufortschritt folgend von der fachgutachterlichen Person zu dokumentieren und sukzessiv abzunehmen. Nach Abschluss der baulichen Maßnahmen, spätestens aber vor der Inbetriebnahme der betreffenden Windenergieanlagen, ist die zulassungskonforme Ausführung/Umsetzung durch die fachgutachterliche Person schriftlich zu bestätigen (z. B. durch Vorlage eines Abschlussberichtes mit Nachweisen, Fotodokumentation etc.).
36. **Eingriffe in den Untergrund** sind auf das baulich erforderliche Mindestmaß zu reduzieren. Ausgehend von den im vorliegenden hydrogeologischen Gutachten getroffenen Aussagen ist eine maximale Einbindetiefe der Fundamente inkl. Sauberkeitsschicht von 0,6 Meter u GOK zugrunde zu legen. Insofern am jeweiligen Anlagenstandorte aber Maßnahmen zur Bodenverbesserung erforderlich sind, kann davon abweichend ein über die Einbindetiefe hinaus gehender und größerer Eingriff in den Untergrund ergeben (Eingriffstiefe > Einbindetiefe). Die aus wasserwirtschaftlicher Sicht maximal zulässige Eingriffstiefe hat sich dabei auf die Schichten-/Tiefenbereiche oberhalb der wassergesättigten Zone und damit des lokal anzutreffenden Grundwasserspiegels zu beschränken. Darüber hinaus gehende Eingriffstiefen sind demzufolge nicht zulässig.
37. Insofern die **kreidezeitlichen Schichten** bei erdbaulichen Maßnahmen außerhalb der Baugrube freigelegt werden (z. B. durch das Abschieben von nicht tragfähigen Oberboden im Bereich von Bereitstellungsflächen oder Zuwegungen), sind die betroffenen Bereiche vorsorglich mit einer Schicht aus bindigem Material in geeigneter Mächtigkeit abzudecken, um einer Verunreinigung des Grundwassers vorzubeugen (z.B. Aufbringen von Verwitterungslehm mit einer Mächtigkeit von etwa 0,2 Meter als geologische Barriere).

38. Zur Minimierung der Freisetzung von Nährstoffen ist der **Oberboden** im Arbeitsbereich abzuschieben, seitlich des vg. Bereichs zwischenzulagern und gegen Erosion zu schützen. Der Oberboden ist nach Abschluss der Baumaßnahmen vorrangig für die Wiederherstellung der jeweiligen Arbeitsbereiche zu verwenden.
39. Die einzelnen Baustellenbereiche (Baugrube, Montageflächen, Lagerflächen etc.) sind durch wirksame **Aufwallungen** gegen den Zufluss von Oberflächenwasser oä. zu schützen. Innerhalb der einzelnen Arbeitsbereiche sind vorsorglich Tiefpunkte anzulegen („Pumpensumpf“), um sich ggfs. ansammelndes Niederschlagswasser von dort abpumpen und ordnungsgemäß beseitigen zu können. Eine Beseitigung des vg. Wassers über die belebte Bodenzone darf ausschließlich nach vorheriger organoleptischer Beurteilung und Freigabe durch die fachgutachterliche Person erfolgen.
40. Die dem Taleinschnitt zugewandten Baustellenbereiche sind mit einer wirksamen **Aufwallung** auszuführen, um einem Abfließen von Verunreinigungen aus dem Baustellenbereich in Richtung des Taltiefsten vorzubeugen (z. B. im Falle von Leckagen).
41. **Flächen, die in wasserdurchlässiger Bauweise ausgeführt** werden und auf denen Baumaschinen/-geräte eingesetzt werden (z. B. Kranstellfläche, Montagflächen), sind gegenüber dem kreidezeitlichen Schichten hydraulisch abzusperrern (z. B. durch das Einbringen einer flüssigkeitsdichten Kunststoffplane unterhalb der in wasserdurchlässiger Bauweise hergestellten Fläche, Flächenabdeckung mit flüssigkeitsdichten Kunststoffplane und Befestigung an einer umlaufenden Aufkantung aus Kanthölzern).
42. **Reparatur-, Reinigungs- und Wartungsarbeiten** an Baumaschinen/-geräten, bei denen wassergefährdende Stoffe freigesetzt werden können, sollten außerhalb des Wasserschutzgebiets durchgeführt werden. Zwingend erforderliche und nicht aufschiebbare Reinigungs- und Wartungsarbeiten, die der Sicherstellung der Funktionsfähigkeit von Baumaschinen/-geräten dienen, dürfen nur auf gesicherten Flächen erfolgen (z. B. in wasserundurchlässiger Bauweise befestigte Fläche, Flächenabdeckung mit flüssigkeitsdichten Kunststoffplane und Befestigung an einer umlaufenden Aufkantung aus Kanthölzern).
43. In **hydraulisch betriebenen Baumaschinen/-geräten** dürfen nur biologisch schnell abbaubare Hydraulikflüssigkeiten bzw. Öle zum Einsatz kommen (maximal Wassergefährdungsklasse 1; Nachweis gemäß ISO 15380 iVm OECD 301 B).
44. Der **Einsatz von Baumaschinen/-geräten**, bei denen Öl- oder Treibstoffverluste erkennbar sind, ist nicht zulässig. Die eingesetzten Baumaschinen sind arbeitstäglich jeweils vor Aufnahme der Arbeiten auf ihren technischen Zustand zu überprüfen (u.a. auf Leckagen, auf Tropfverluste, Zustand der Hydraulikschläuche, usw.). Die Überprüfung ist arbeitstäglich zu dokumentieren (z. B. in einem Bautagebuch durch die für die Bauleitung verantwortliche Person).
45. **Baumaschinen dürfen nur innerhalb von geeigneten und gesicherten Bereichen betankt werden**, die über eine geeignete Rückhaltung verfügen (z. B. auf einer in wasserundurchlässiger Bauweise befestigten und zusätzliche mit einer Folie ausgelegten Fläche oder zusätzlicher Einsatz mobiler Faltwannen). Insofern für diese Bereiche eine Entwässerung vorgesehen wird, ist diese derart auszuführen, dass auch im Fall eines Überfüllschadens ein Abfließen von Stoffen und damit eine Verunreinigung des Grundwassers nicht zu besorgen sind (z: B. Rückhaltung mittels Aufkantung, Fassung und Aufnahme über einen

- einsehbaren/kontrollierbaren Pumpensumpf, Ableitung/Entsorgung nach organoleptischer Beurteilung).
46. Das **Abstellen von Baumaschinen** außerhalb der täglichen Arbeitszeiten darf nur auf hierfür geeigneten Flächen erfolgen (z: B in wasserundurchlässiger Bauweise befestigte Fläche), die über eine geeignete Rückhaltung und Entwässerung verfügen, so dass bei Störfällen, Unfälle, Vandalismus etc. austretende Stoffe sicher bemerkt, zurückgehalten und aufgenommen werden können.
  47. Die einzelnen Baustellenbereiche, insbesondere die befestigten Bereitstellungsflächen (Kranstell-, Montage- und Lagerflächen), sind mindestens werktäglich und mehrfach auf **Verunreinigungen zu kontrollieren**.
  48. Zur Schadensminimierung und Vorbeugung einer Gewässerverunreinigung sind unmittelbar auf der Baustelle stets **geeignete Materialien/Gerätschaften** (Bindemittel, Bagger, Schaufeln, Folien, Sorb-Vliestücher, Schmutzwasserpumpe, Nasssauger usw.) und geeignete Auffangvorrichtungen (mobile Auffangwanne, z.B. Faltwanne) in ausreichender Menge vorzuhalten. Ausgetretene wassergefährdende Stoffe sind unverzüglich mit geeigneten Mitteln zu binden. Verunreinigtes Material ist aufzunehmen und kurzfristig einer ordnungsgemäß Entsorgung zuzuführen. Ergänzend hierzu kann sich das Vorhalten mobiler Havarie-Container empfehlen.
  49. Die Baustelle ist für die Dauer der Baumaßnahme, insbesondere während der erdbaulichen Tätigkeiten (Baugrube), durch eine allseitig geschlossene **Umzäunung** wirksam gegen den Zutritt durch unbefugte Personen zu schützen.
  50. Auch außerhalb der arbeitstäglichen Zeiten ist eine wirksame **Überwachung der Baustelle** sicherzustellen (z. B. Fernüberwachung durch Überwachungskamera und Bewegungsmelder und Alarmierung bei unbefugten Zutritt).
  51. Eine **Wasserhaltung**, z. B. zur temporären Trockenhaltung der Baugrube, ist grundsätzlich nicht zulässig. Die erdbaulichen Maßnahmen (Erstellung der Baugrube, Erstellung des Fundamentes etc.) sind in Zeiten mit naturgegeben, niedrigen Grundwasserspiegeln durchzuführen.
  52. Es dürfen nur grundwasserhygienisch **unbedenkliche Baustoffe** verwendet und im Untergrund verbaut werden (z.B. bei der Herstellung der Sauberkeitsschicht oder bei sonstigen Maßnahmen zur Baugrundverbesserung, bei der Herstellung von Zuwegungen, Montage-, Lager- oder Abstellflächen). Auf die Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (ErsatzbaustoffV) und die hier obliegenden Anzeigepflichten wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich hingewiesen.
  53. Bei erdbaulichen Maßnahmen dürfen nur **Hilfsmittel** (Schalungssole, sonstige Trennmittel etc.) zum Einsatz kommen, die nachweislich als nicht wassergefährdend eingestuft wurden. Im Übrigen dürfen keine wassergefährdenden, auswaschbaren oder auslaugbaren Stoffe, wie Isolieranstriche, Farben, Farbverdünner, Wasch- und Reinigungsmittel, wenn eine Gefährdung des Grundwassers nicht ausgeschlossen werden kann.

54. Das **Einbringen von Baustoffen** (Beton o. ä.) in die Baugrube zur Herstellung der Sauberkeitsschicht und des Fundamentes selbst, muss sich zeitlich unmittelbar an die Fertigstellung der Baugrube anschließen. Die Erstellung der Baugrube, der Sauberkeitsschicht und des Fundamentes sollte dabei möglichst in Zeiten niederschlagsfreier Witterung erfolgen.
55. Für die Bau- und Betriebsphase der Windenergieanlage ist ein wirksames **Störfall- und Maßnahmenkonzept** auszuarbeiten. Dieses muss die potenziellen Gefahrensituationen (zB. Austritt von Betriebsstoffen, technisches Versagen von Anlagenteilen, akutes Brandgeschehen, Absturz von Anlagenteilen) sowie die technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Vermeidung und Abwehr von Störfällen/Leckagen kurz und nachvollziehbar aufzeigen (zB. Rückhaltung von Stoffen, fachgutachterliche Begleitung, Objektüberwachung, Wartungsintervalle, Umgang mit Löschwasser, Alarmplan). Durch das vg. Konzept ist sicherzustellen, dass im Falle eines Unfalls oder einer Störung/Havarie durch die vor Ort tätigen Personen schnellstmöglich geeignete Gegen- und Schutzmaßnahmen getroffen werden können. Die fachgutachterliche Person als auch die Wasserwerke Stadt Büren sind bereits in die Ausarbeitung einzubeziehen. Das og. Konzept ist dem Kreis Paderborn (Umweltamt) vor Beginn der Bauarbeiten zur Zustimmung vorzulegen.
56. Es ist ein **Alarmplan** aufzustellen. Dieser muss die bei Störungen, Unfällen, Leckagen etc., welche eine Boden- oder Grundwassergefährdung befürchten lassen, zu ergreifenden Sofortmaßnahmen und die dann einzuhaltenden Informationswege aufzeigen (Alarmierungskette). Insbesondere sind die Adressen und Telefonnummern der zu informierenden Behörden, der Wasserwerke Stadt Büren und der fachgutachterlichen Person im Alarmplan festzuhalten. Der Alarmplan ist auf der Baustelle bzw. an der Anlage jederzeit zugänglich und deutlich sichtbar auszuhängen.
57. Der **Beginn der Baumaßnahme** ist dem Kreis Paderborn (Umweltamt) und den Wasserwerken Stadt Büren mindestens zwei Wochen vor Aufnahme der Arbeiten schriftlich mitzuteilen. Zugleich sind folgende Angaben und Unterlagen vorzulegen:
- Benennung der für die Bauleitung verantwortlichen Person (Name, Firmenbezeichnung, Telefonnummer, E-Mail-Adresse)
  - Übersicht zum bauzeitlichen Ablauf (bauzeitliche Terminplanung, Baustelleneinrichtungsplan etc.)
  - Benennung der fachgutachterlichen Person für die Umsetzung und Überwachung der besonderen Schutzmaßnahmen im Wasserschutzgebiet (Name, Firmenbezeichnung, Telefonnummer, E-Mail-Adresse)
  - Hydrogeologische Beurteilung/Prognose der im Zeitraum der erdbaulichen Maßnahmen für die Gründung zu erwartenden Wasserspiegellagen
  - Störfall- und Maßnahmenkonzept (zur Zustimmung)
58. Vor Beginn der Baumaßnahme ist das bauausführende Personal von der fachgutachterlichen Person im Rahmen einer **Bauanlaufbesprechung** über die besonderen Schutzmaßnahmen im Wasserschutzgebiet und den Alarmplan zu unterrichten und entsprechend einzuweisen. Die Einweisung ist in schriftlicher Form durch die Beteiligten zu bestätigen und von der fachgutachterlichen Person zu dokumentieren.
59. Es ist ein **Bautagebuch** anzulegen und zu führen und auf Verlangen vorzulegen. Die Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers sind arbeitstäglich zu kontrollieren und im Bautagebuch zu protokollieren (zB.

durch die für die Bauleitung verantwortliche Person). Das Bautagebuch ist durch die fachgutachterliche Person regelmäßig einzusehen und zu prüfen.

60. Bei **Störfällen, Unfälle etc.**, die eine Gefährdung für das Grundwasser befürchten lassen, sind unverzüglich geeignete Gegenmaßnahmen zur Abwehr, Minimierung und Behebung von Beeinträchtigungen für das Grundwasser zu treffen. Ferner sind die Untere Wasserbehörde beim Kreis Paderborn und die Wasserwerke Stadt Büren schnellstmöglich zu benachrichtigen. Die ergriffenen Gegenmaßnahmen sind zu protokollieren.
61. Innerhalb der Windenergieanlage ist ein **selbsttätiges Brandbekämpfungssystem** (automatisches Löschesystem) zu installieren und zu betreiben, das frühzeitig auf spezifische Brandkenngrößen reagiert (zB. Rauch, Wärme) und im Brandfall eine Alarmierung der Feuerwehr auslöst. Insbesondere die als brandgefährdet einzustufenden Bereiche der Gondel (Maschinenhaus), des Umrichters und des Transformatorraums durch das vg. System abzusichern. Die Funktionsfähigkeit des Systems ist von einschlägig qualifizierten Personen durch regelmäßige Prüfung und Wartung zu gewährleisten. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beheben. Die Prüfung und Wartung sowie die ggfs. erforderlichen Maßnahmen zur Instandsetzung sind in einem Betriebsbuch zu dokumentieren.
62. Das auf den Fundamentteller der WEA und sonstigen befestigten Flächen anfallende **Niederschlagswasser** ist zu fassen (z. B. mittels einer Ringdrainage, Fassung mittels eines einsehbaren/kontrollierbaren Pumpensumpf) und einer ordnungsgemäßen Beseitigung zuzuführen (z. B. Ableitung über die belebte Bodenzone).
63. Das **Ende der Baumaßnahme** ist dem Kreis Paderborn (Umweltamt) und den Wasserwerken Stadt Büren schriftlich mitzuteilen. Mit der vg. Mitteilung ist die zulassungskonforme Umsetzung durch die fachgutachterliche Person schriftlich zu bestätigen (z. B. Abschlussbericht mit fotografischer Dokumentation).
64. Nach Abschluss der Baumaßnahme nicht mehr benötigte **Bereitstellungsflächen** sind zurückzubauen (Montage- und Lagerflächen sowie ggfs. in wasserundurchlässiger Bauweise ausgeführte Abstell- und Betankungsflächen). Die vg. Flächen sind sodann derart herzurichten, dass deren Endzustand mindestens den Eigenschaften/Schutzfunktionen der ursprünglichen Flächen entspricht. Der bei der Baumaßnahme vor Ort abgeschobene Mutterboden und angefallener Erdaushub sind hierzu vorrangig zu verwenden.
65. Die Schutzfunktion, die durch die Bau-/Erdarbeiten **beeinträchtigten Deckschichten** (z. B. Reduzierung von schützenden Deckschichten durch den Abtrag von Bodenmaterial), ist nach Abschluss der Baumaßnahme wiederherzustellen (zB durch das Aufbringen filterwirksamer Bodenschichten). Der bei der Baumaßnahme vor Ort abgeschobene Mutterboden und angefallener Erdaushub sind hierzu vorrangig zu verwenden.

*Auflagen der unteren Abfallwirtschaftsbehörde*

66. Gem. § 2a Abs. 3 LKrWG ist bei Bau- und Abbruchmaßnahmen mit einem zu erwartenden Anfall von Bau- und Abbruchabfällen einschließlich Bodenmaterial von insgesamt mehr als 500 m<sup>3</sup> der Anfall und geplante Verbleib von Abfällen bereits im Vorfeld in einem Entsorgungskonzept zu dokumentieren. Das Entsorgungskonzept kann als ausfüllbares pdf-Dokument auch auf der Internetseite des LANUK heruntergeladen werden: <https://www.lanuk.nrw.de/themen/kreislaufwirtschaft/abfallarten-und-strome/bau-und-abbruchabfaelle/entsorgungskonzept-gem-2a3-lkrwg>
- Im Entsorgungskonzept sind etwaige Bodenbewegungen im Rahmen eines Bodenmanagementkonzept darzustellen. In diesem sind alle Bodenabträge und -aufträge zu bilanzieren und mindesten folgende Punkte prüffähig darzustellen:
- Volumenangaben getrennt nach Ober- und Unterboden
    - Bodenabtrag
    - Bodenauftrag
    - Bodenumlagerung vor Ort
    - Bodenzuführung von extern
    - Bodenabfuhr zur externen Entsorgung
  - Angaben zu Art und Qualitäten der jeweiligen Böden (entsprechend der Ersatzbaustoffverordnung bzw. der Bundesbodenschutzverordnung)
  - Darlegung der Wege der externen Entsorgung
  - Darlegung der Herkunftsorte, Mengen, Art und Qualität der zuzuführenden Bodenmengen
  - Darlegung der Sicherstellung, dass Oberboden nicht mit Unterboden vermischt wird
  - Angaben ob, wie und wieviel Boden zwischengelagert wird
67. Das Entsorgungskonzept ist dem Kreis Paderborn als zuständigen Abfallwirtschaftsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
68. Verwertbare Bauabfälle (Bodenaushub, Bauschutt, Verpackungen, Holz, Glas, Metalle etc.) sind vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an getrennt zu halten, soweit dies für ihre ordnungsgemäße Verwertung erforderlich ist. Verantwortlich für die Einhaltung dieser Verpflichtung ist insbesondere der bauausführende Unternehmer bzw. die bauausführende Person. Die Getrennthaltungs- und Verwertungspflichten der Gewerbeabfallverordnung sind entsprechend zu beachten.
69. Schadstoffhaltige Abfälle (Lacke, Lösungsmittel, sonstige Bauchemikalien etc.) müssen vom Zeitpunkt ihrer Entstehung getrennt gehalten werden. Die schadstoffhaltigen Abfälle sind einer gesonderten Entsorgung zuzuführen.
70. Zur Geländeanfüllung darf nur unbelasteter Bodenaushub ohne Fremdstoffe oder natürliches Gestein verwendet werden. Die Art, Qualität und Herkunft des Bodenaushubes und die Anlieferungsmengen sind in geeigneter Weise zu dokumentieren. Die Anforderungen der Ersatzbaustoffverordnung und der bodenschutzrechtlichen Regelungen an das Auffüllmaterial sind einzuhalten.

### *Auflagen der unteren Bodenschutzbehörde*

71. Bei allen Arbeiten, die auf den Boden einwirken, sind folgende Grundsätze zu beachten:
  - Schutz des Bodens vor Verdichtung und daraus resultierender Vernässung,
  - Schutz des Bodens vor Einträgen von Schadstoffen und unerwünschten Fremdstoffen (Verschmutzung) und
  - Schutz des Bodens vor Erosion
72. Sowohl beim Abtrag als auch bei der Zwischenlagerung ist auf einen schonenden Umgang mit dem Boden, insbesondere dem Oberboden, zu achten.
73. Beim Abtragen und Lagern ist eine Vermischung von Oberboden mit Unterboden zu vermeiden.
74. Nach dem Rückbau der in Anspruch genommenen Flächen, wie Fundament-, Kranstell-, Montage- und Verkehrsflächen, sind die ursprünglichen Bodenverhältnisse wiederherzustellen. Hinsichtlich der qualitativen Anforderungen an die wiederherzustellenden Bodenschichten ist der Ausgangszustand, d.h. die Beschaffenheit des ursprünglich vor der Errichtung der o.g. Flächen und Zufahrten vorhandenen Bodens, zu berücksichtigen. Die bodenschutzrechtlichen Anforderungen an Böden bei einer landwirtschaftlichen Folgenutzung sind zu beachten. Baubedingte Verdichtungen sind nach Abschluss der Baumaßnahme bzw. im Rahmen der Rückbaumaßnahmen durch eine Tiefenlockerung wieder zu beseitigen.

Ansprechp.: Herr Schröder (Tel.: 05251/308-6639)

## **IV. BEGRÜNDUNG**

### **Antragsgegenstand und Verfahrensablauf**

Mit Antrag vom 15.07.2025, hier eingegangen am 17.07.2025, hat die Wind-Plan-Sintfeld GmbH & Co. KG die Genehmigung nach §§ 16b und 6 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-160 EP5 E3 R1 mit einer Nabenhöhe von 166,6 m, einem Rotordurchmesser vom 160,0 m sowie einer Nennleistung von 5.560 kW (BADW29), im Rahmen des Repowerings unter Rückbau der Windenergieanlage des Typs Enercon E-82 E2 (BADW11), Az.: 1983-10-14, beantragt. Die Windenergieanlage soll in Bad-Wünnenberg und Leiberg auf den o. g Grundstücken errichtet und betrieben werden.

Zuvor wurde mit Vorbescheid gemäß § 9 Abs. 1a BImSchG vom 08.08.2025, Az.: 41597-24-600, u. a. festgestellt, dass dem Vorhaben hinsichtlich der Vereinbarkeit mit Schall und Schatten sowie luftfahrtrechtlicher Belange für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-160 EP5 E3 R1 keine Belange entgegenstehen.

Dieses Vorhaben ist nach § 16 b BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 des Anhangs zur 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig. Zuständig für die Entscheidung ist nach § 1 Abs. 3 ZustVU der Kreis Paderborn als untere Umweltschutzbehörde.

Für das Vorhaben war nach § 5 i. V. m. § 9 Abs. 1 UVPG zu prüfen, ob die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Am 11.11.2025 wurde eine allgemeine Vorprüfung gem. § 5 i. V. m. § 9 UVPG mit dem Ergebnis durchgeführt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da die Möglichkeit erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen durch das geplante Vorhaben nicht erkennbar ist.

Gem. § 5 Abs. 2 UVPG wurde das negative Ergebnis der Vorprüfung am 26.11.2025 öffentlich bekannt gegeben.

Das Genehmigungsverfahren wurde dann nach den Bestimmungen des § 19 BImSchG als vereinfachtes Verfahren durchgeführt.

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Fachbehörden zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet, und zwar neben den Fachämtern des Kreises Paderborn

- der Stadt Bad Wünnenberg als Trägerin der Planungshoheit,
- der Bezirksregierung Detmold,
- dem Landesbetrieb Straßenbau NRW,
- dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr,
- dem LWL Denkmal, Münster
- dem LWL Archäologie, Bielefeld
- der Bundesnetzagentur
- der Telefonica Germany GmbH & Co. OHG sowie
- der Vodafone GmbH.

Die beteiligten Fachbehörden haben den Antrag und die Unterlagen geprüft, es wurden keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben, jedoch Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, die die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens sicherstellen.

### **Befristung der Genehmigung**

In Ausübung des mir eingeräumten Ermessens habe ich mich für eine Befristung dieser Genehmigung entschieden. Maßgeblich für diese grundsätzliche Entscheidung ist, dass eine bestehende Genehmigung von weiteren Projekten als Vorbelastung zu berücksichtigen ist und daher eine unbefristete und nicht ausgenutzte Genehmigung auf Dauer die Realisierung weiterer Projekte verhindern würde. Zudem war für diese Entscheidung die Überlegung maßgeblich, dass aufgrund des auch finanziellen Aufwandes für die Erstellung der Antragsunterlagen die ernsthafte Absicht, die Anlage auch tatsächlich zeitnah errichten zu wollen, anzunehmen ist. Darüber hinaus lag dieser Entscheidung der Umstand zugrunde, dass Windenergieanlagen dem technischen Fortschritt unterliegen und es daher wahrscheinlich ist, dass die Anlage in der genehmigten Form auch nicht eine unbegrenzte Zeit auf dem Markt verfügbar sein wird.

Als Anknüpfungspunkt wurde die Inbetriebnahme der jeweiligen Anlage gewählt, um etwaige Bauverzögerungen mit abzudecken.

Die Befristung bezieht sich zudem auf jede einzelne Windenergieanlage. Hierdurch wird gewährleistet, dass die Genehmigung in Teilen erlöschen kann, wenn einzelne Anlagen nicht realisiert werden, während die Genehmigung für rechtzeitig in Betrieb genommene Windkraftanlagen aber erhalten bleibt.

Der Zeitraum der Befristung wurde auf vier Jahre festgelegt. Diese Zeitspanne ist nach hiesiger Erfahrung ausreichend, im Regelfall eine Windenergieanlage in Betrieb zu nehmen, und daher angemessen.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass § 18 Abs. 3 BImSchG auf Antrag die Verlängerung der Frist aus wichtigem Grund ermöglicht und daher auch den Fällen, die nicht der Regel entsprechen, Rechnung getragen werden kann.

### **Bauplanungsrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen**

Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB wurde durch die Stadt Bad Wünnenberg mit Schreiben vom 27.11.2025 erteilt.

### **Natur- und landschaftsrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen**

Das Vorhaben liegt im Außenbereich der Gemarkung Haaren außerhalb von Windenergiegebieten und Landschaftsschutzgebieten.

#### a) zur Eingriffsregelung

Das o.g. Vorhaben liegt im Außenbereich und stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 Abs. 1 des BNatSchG i.V.m. § 30 Abs. 1 Ziff.4 des Landesnaturschutzgesetzes dar.

Nach § 15 Abs. 2 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen).

Grundlage für die Bewertung des mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffs in Natur und Landschaft ist der von der Antragstellerin vorgelegte Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) Erweiterungs-Projekt im Windpark „Haaren-Leiberg“ – Errichtung und Betrieb von vier WEA (Schmal und Ratzbor, 22.05.2025).

Lt. dem LBP führt das Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes sowie des Landschaftsbildes.

Die Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes ergeben sich durch die geplante Flächeninanspruchnahme von 2.424 m<sup>2</sup> (Fundament, Vollversiegelung: 452 m<sup>2</sup>, Teilversiegelung: 1.972 m<sup>2</sup>). Betroffen sind hauptsächlich intensiv genutzte Ackerflächen. Der Kompensationsbedarf wurde nach dem Merkblatt des Kreises Paderborn zu den Anforderungen an die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ermittelt. Es ergibt sich ein Kompensationsbedarf in Höhe von ca. 1.438 m<sup>2</sup> für die hier in Rede stehende WEA. Zur Kompensation der Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes soll, da keine geeigneten Maßnahmenflächen zur Verfügung stehen, Ersatz in Geld geleistet werden. Das Ersatzgeld beträgt im Kreis Paderborn 7,30 € je m<sup>2</sup>. Demnach ergibt sich für den Eingriff in den Naturhaushalt ein Ersatzgeld in Höhe von 10.497,40 €.

Für die unvermeidbaren Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes wurde nach dem Verfahren zur Landschaftsbildbewertung lt. Windenergie-Erlass NRW (2018) ein zu zahlendes Ersatzgeld für die WEA in Höhe von 63.620,45 € ermittelt.

b) besonderer Artenschutz

Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgt nach den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (Rd. Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.17) sowie des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen, Modul A: Genehmigungen außerhalb planerisch gesicherter Flächen/Gebiete“ (Fassung: 12.04.2024, 2. Änderung).

Da es sich bei dem Vorhaben um ein Repowering handelt, greifen zudem die Vorschriften des § 45c BNatSchG zum Repowering von Windenergieanlagen an Land. Ausschlaggebend für die fachliche Bewertung, ob nach § 45c BNatSchG ein Verstoß gegen den artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand vorliegt, ist, ob „[...] die Auswirkungen der Neuanlagen unter Berücksichtigung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen geringer als oder gleich sind wie die der Bestandsanlagen, [...]“. Ist dies der Fall, so „[...] ist davon auszugehen, dass die Signifikanzschwelle in der Regel nicht überschritten ist, es sei denn, der Standort liegt in einem Natura 2000-Gebiet mit kollisionsgefährdeten oder störungsempfindlichen Vogel- oder Fledermausarten.“

In die Bewertung sind insbesondere folgende Umstände einzubeziehen:

1. die Anzahl, die Höhe, die Rotorfläche, der Rotordurchgang und die planungsrechtliche Zuordnung der Bestandsanlagen,
2. die Lage der Brutplätze kollisionsgefährdeter Arten,
3. die Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes zum Zeitpunkt der Genehmigung und
4. die durchgeführten Schutzmaßnahmen.

Bei dem Vorhaben handelt es sich rein formell um ein 1:2-Repowering, die Anzahl der Windenergieanlagen erhöht sich von einer Windenergieanlage (WEA 11 (alt)) auf zwei neue Anlagen (WEA 7 und 29). Es wird im Zuge der Neubauten der Enercon E-175 EP5 (WEA 7) und der Enercon E-160 EP5 E3 R1 (WEA 29) eine Bestandsanlage des Typs Enercon E-82 E2 zurückgebaut. Die Vorbelastung durch den Rückbau der Bestandsanlage wurde bereits vollständig im Verfahren zum Az. 40296-25-600 für den Neubau der WEA 7 berücksichtigt. Daher wird im vorliegenden Vorhaben das Repowering nur formell betrachtet und es findet keine Berücksichtigung des Rückbaus oder der Vorbelastung im Hinblick auf die Eingriffsregelung und den Artenschutz statt.

Die Antragstellerin hat einen Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zur artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) zum Erweiterungs-Projekt im Windpark „Haaren-Leiberg“ - Errichtung und Betrieb von vier WEA (Schmal und Ratzbor, 21.05.2025) für das gesamte Vorhaben eingereicht. Der AFB umfasst die Ergebnisse der Brutvogelerfassung, Raumnutzungskartierung und Erfassung des herbstillischen Schlafplatzgeschehens im Jahr 2019 sowie der Brut- und Horstvogelkontrolle WEA-empfindlicher Vogelarten im Jahr 2021. Neben diesen Erfassungen wurden auch verfügbare Daten aus dem Fachinformationssystem des LANUV und aus der jährlichen Rotmilankartierung der Biologischen Station Kreis Paderborn-Senne e.V. betrachtet. Soweit darüberhinausgehende Daten zu Vorkommen relevanter Arten vorliegen, werden diese in die Prüfung einbezogen.

Unter Berücksichtigung der insgesamt vorliegenden Daten und Erkenntnisse kann das Vorhaben bau-, anlage- und betriebsbedingt zu Verstößen gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote führen. Eine Betroffenheit folgender Arten kann nicht von vornherein ausgeschlossen werden: Baumfalke, Kornweihe, Kranich, Rohrweihe, Rot- und Schwarzmilan, Wachtelkönig, Wanderfalke, Weißstorch, Wespenbussard, Wiesenweihe. Zudem kann eine Betroffenheit von bodenbrütenden Feldvögeln (Feldlerche, Rebhuhn, Wachtel) und Fledermausarten nicht ausgeschlossen werden.

Bei den Arten Baumfalke, Kornweihe, Schwarzmilan, Weißstorch, Wespenbussard und Wiesenweihe werden die artspezifischen Distanzen des Nahbereichs und des zentralen Prüfbereichs zwischen WEA und aktuell genutzten Brutplätzen nicht unterschritten. Die Arten treten in den artspezifischen Radien als Nahrungsgast/Überflieger auf, sodass sich Brutplätze der Arten in größerer Entfernung zum Vorhaben befinden. Auch ist unter Berücksichtigung der vorliegenden Untersuchungen eine erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit weder aufgrund der artspezifischen Habitatnutzung noch funktionaler Beziehungen im Gefahrenbereich der WEA bei den genannten WEA-empfindlichen Brutvogelarten zu besorgen, sodass gemäß § 45b Abs. 4 BNatSchG das Tötungs- und Verletzungsrisiko nicht signifikant erhöht ist.

### **Artbetrachtung**

Die Feldlerche kommt im Offenland des Vorhabengebietes nahezu flächendeckend vor. Sie könnte v.a. baubedingt durch die direkte Zerstörung von Nestern und Gelegen sowie indirekt durch Störungen des Brutablaufs beeinträchtigt werden. Im Bereich des Bauplatzes der Windenergieanlage kann es durch die Baufluräumung und die Bautätigkeiten zu Revierverslusten kommen. Bautätigkeiten während der Brutzeit werden daher durch eine entsprechende Auflage grundsätzlich ausgeschlossen. Sollte aus belegbaren Gründen die Einhaltung der Bauzeitenregelungen nicht möglich sein, wird eine Umweltbaubegleitung erforderlich.

Der Kranich gilt im Vorhabengebiet als Durchzügler und seltener Nahrungsgast. In den Jahren 2019 und 2021 gab es einzelne Sichtungen von Flugbewegungen. Es liegen keine Brutnachweise im Untersuchungsgebiet vor. Es ist von keiner erheblichen Störung oder Beschädigung/ Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte auszugehen.

Im Jahr 2019 wurde ein Brutverdacht der Rohrweihe ca. 2.270 m nördlich der WEA innerhalb des erweiterten Prüfbereichs der WEA erfasst. Es liegen keine Hinweise auf einen Brutplatz für das Jahr 2021 vor. Es wurden lediglich Such- und Streckenflüge der Rohrweihen in 2021 erfasst, weshalb die Rohrweihe für das Jahr 2021 als Nahrungsgast angesehen werden kann. Zudem liegt ein Schlafplatz der Rohrweihe ca. 335 m nördlich der WEA mit 1-2 gesichteten Individuen vor.

Gem. Anlage 1, Abschnitt 1 BNatSchG ist die Rohrweihe nur dann kollisionsgefährdet, wenn die Höhe der Rotorunterkante in Küstennähe (bis 100 Kilometer) weniger als 30 m, im weiteren Flachland weniger als 50 m oder in hügeligem Gelände weniger als 80 m beträgt. Die Rotorunterkante der geplanten WEA liegt bei etwa 86,6 m. Die Höhe der Rotorunterkante der geplanten Windenergieanlage liegt mit etwa 86,6 m somit über der Schwelle von 80 m bzw. 50 m bis zu der ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko anzunehmen wäre. Diese angenommene Signifikanzschwelle ist auch analog für das Schlafplatzgeschehen anzuwenden (s. Artenschutzleitfaden NRW, 2024, S.19), weshalb auch hier aufgrund der RUK von keinem erhöhten Risiko am Schlafplatz auszugehen ist. Zudem handelt es sich nur um einen Brutverdacht, der älter als fünf Jahre ist und sich innerhalb des erweiterten Prüfbereichs der WEA befindet und es liegen seitdem keine weiteren Hinweise auf Rohrweihen-Brutplätze vor. Gem. § 45 b) (4) BNatSchG ist für Vorkommen im erweiterten Prüfbereich nicht ersichtlich, dass die Aufenthaltswahrscheinlichkeit dieser Exemplare in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der geplanten Windenergieanlage aufgrund artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen deutlich erhöht ist. Artbezogene Schutzmaßnahmen sind nicht erforderlich. Die für Brutplätze angenommene Signifikanzschwelle ist auch analog für das Schlafplatzgeschehen anzuwenden (s. Artenschutzleitfaden NRW, 2024, S.19), weshalb auch hier aufgrund der RUK von ca. 86,6 m von keinem erhöhten Risiko am Schlafplatz auszugehen ist.

Die geplante Windenergieanlage liegt im Bereich eines Schwerpunktorkommens des Rotmilans.

Gem. der Rotmilan-Erfassung der Biologischen Station Paderborn-Senne e.V. und der Erfassungen des o.g. AFB (Schmal und Ratzbor Umweltplanung eGbr,21.05.2025) befindet sich ein Brutnachweis südwestlich der

geplanten WEA innerhalb des zentralen Prüfbereichs. Es handelt sich hier um ein Brutvorkommen mit wechselnden Brutstandorten mit Brutnachweisen von 2012 bis 2018 und dem letzten Brutnachweis aus dem Jahr 2020. Laut der Erfassungen war der betroffene Horst in den beiden darauffolgenden Jahren (2021 und 2022) weiterhin intakt, aber nicht mehr besetzt und ist daher nicht zu betrachten. Zudem wurde ein Brutvorkommen mit Brutnachweisen aus den Jahren 2019 bis 2022 und aus dem Jahr 2024 (2023 und 2025 gab es keine Erfassungen durch die Biologische Station) nördlich, ein stetes Brutvorkommen seit 2011 mit einem aktuellen Brutnachweis aus 2024 südwestlich der WEA jeweils im erweiterten Prüfbereich und ein Revierverdacht aus dem Jahr 2022 östlich der WEA im zentralen Prüfbereich der geplanten WEA erfasst.

Insgesamt betrachtet liegen keine relevanten Brutvorkommen des Rotmilans im Nah- und zentralen Prüfbereich der geplanten WEA vor. Darüber hinaus ist für Vorkommen im erweiterten Prüfbereich von 3.500 m der WEA nicht ersichtlich, dass die Aufenthaltswahrscheinlichkeit dieser Exemplare in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der geplanten Windenergieanlagen aufgrund artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen deutlich erhöht ist. Während der Brutzeit ist demnach in Anwendung des § 45b Abs. 4 BNatSchG das Verletzungs- und Tötungsrisiko für den Rotmilan an der WEA nicht signifikant erhöht. Artbezogene Schutzmaßnahmen sind für die WEA nicht erforderlich.

Bezüglich der nachgewiesenen kollisionsgefährdeten WEA-empfindlichen Vogelarten sollen neben den Brutplätzen auch die bekannten, traditionell genutzten Gemeinschaftsschlafplätze nach dem Artenschutzleitfaden NRW berücksichtigt werden, da sich hier zu bestimmten Jahreszeiten die Anzahl an Individuen im Raum erhöhen kann. Nach den insgesamt vorliegenden Daten hatte zumindest in der Vergangenheit das Vorhabengebiet nach der Brutzeit eine nennenswerte Bedeutung für das herbstliche Schlafplatzgeschehen des Rotmilans.

Gem. der Ergebnisse des Monitorings des nachbrutzeitlichen Rotmilan-Bestands auf der Paderborner Hochfläche durch die Biologische Station Paderborn-Senne e.V. aus dem Jahr 2019 lagen mindestens fünf Schlafgehölze mit einer maximalen Anzahl an 27 gesichteten Rotmilanen im südlichen Randgebiet des Haarener Waldes und zwei Schlafplätze inmitten des benachbarten südöstlich gelegenen Windparks mit 8 bzw. 16-20 gesichteten Rotmilanen. Die Schlafgehölze liegen außerhalb des zentralen Prüfbereichs der WEA.

Laut der aktuellen Erfassungen der Biologischen Station Paderborn-Senne e.V. (Mail vom 09.10.2025) hat sich das gesamte Schlafplatzgeschehen im Bereich Klus mittlerweile nach Westen verlagert mit zwei Schlafbereichen im Waldrandbereich und Schlafplätzen in einer Baumgruppe nördlich von Hegensdorf außerhalb vom zentralen Prüfbereich der WEA. Ein Schlafplatz in dem kleinen Wäldchen inmitten des benachbarten Windparks östlich der WEA im zentralen Prüfbereich war nur einmal mit 5 Vögeln (am 14.9.) besetzt, weshalb dieser Schlafplatz vernachlässigt werden kann.

Aufgrund der großen Verluste vieler Fichtenbestände durch Kalamität nordwestlich der geplanten WEA ist in den letzten Jahren ein Rückgang der bei Schlafplatzzählungen erfassten Individuen in diesem Gebiet zu verzeichnen. Bei den kreisübergreifenden Synchronzählungen der herbstlichen Gemeinschaftsschlafplätze des Rotmilans am Haarstrang und auf der Paderborner Hochfläche konnten in den letzten Jahren im gesamten Schlafplatzgebiet Nr. 11 („Nördlich Leiberg“) keine nennenswerten Schlafplatzgemeinschaften der Rotmilane mehr erfasst werden.

Der südliche Randbereich des Haarener Waldes nördlich von Leiberg war vor dem Rückgang der großen Fichtenbestände von besonderer Bedeutung für das herbstliche Schlafplatzgeschehen der Rotmilane. Die Gehölzbestände am Waldrand dienten den Tieren als Ruhe- und Schlafplätze, die angrenzenden Offenlandbereiche wurden tagsüber zur Nahrungssuche genutzt und beim Anfliegen des Schlafplatzes von weiter entfernt liegenden Jagdgebieten überflogen. Dabei wurde auch der Bereich des bestehenden benachbarten Windparks regelmäßig frequentiert.

Derzeit (2025) kann davon ausgegangen werden, dass das Schlafplatzgeschehen in der Umgebung der geplanten WEA stark abgenommen hat und der Bereich der geplanten WEA nur noch von geringer Bedeutung für Rotmilane zur Schlafplatzzeit ist.

Es sind daher m. E. keine Schutzmaßnahmen für die Rotmilane zur Schlafplatzzeit zu beauftragen.

Im Jahr 2019 wurde ein Brutverdacht des Wachtelkönigs außerhalb des zentralen Prüfbereichs (500 m) der geplanten WEA mit einer Entfernung von ca. 2,2 km erfasst. Im Jahr 2021 gab es keine Nachweise im Untersuchungsgebiet.

Der Wachtelkönig ist gem. Artenschutzleitfaden NRW (2024) als störungsempfindlich einzustufen. Die Art ist demnach baubedingten Risiken durch die Zerstörung von Nestern und Gelegen und in diesem Zusammenhang auch die Verletzung oder Tötung von Individuen (Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Satz 1 und 3 BNatSchG) sowie betriebsbedingten Risiken in Form der Störung v.a. zu Fortpflanzungszeiten und in diesem Zusammenhang auch der Zerstörung ausgesetzt. Laut Gutachter ist von keiner erheblichen Störung oder Beschädigung/ Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte des Wachtelkönigs auszugehen, da sich diese Art schon während des Betriebs des bereits bestehenden Windparks ohne vorhandene Abschaltungen angesiedelt hat. Dieser Argumentation kann gefolgt werden.

Potentielle Beeinträchtigungen weiterer bodenbrütender Feldvogelarten (hier: Rebhuhn, Wachtel) wurden im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag aufgrund der Entfernungen der nachgewiesenen Vorkommen zum geplanten Anlagenstandort auf Ebene der Vorprüfung (ASP Stufe I) ausgeschlossen. Hierbei wurde nicht berücksichtigt, dass die genannten Vogelarten ihr Nest jedes Jahr neu anlegen. Jedenfalls die Wachtel zeigt keine besondere Ortstreue. Das landwirtschaftlich geprägte Vorhabengebiet bietet grundsätzlich geeignete Habitat für diese Arten. Es ist daher m.E. nicht grundsätzlich auszuschließen, dass es in einzelnen Jahren zu Brutansiedlungen der Arten im Vorhabengebiet kommt. Baubedingte Beeinträchtigungen lassen sich daher m.E. nicht per se ausschließen, können aber unter Berücksichtigung der ohnehin vorgesehenen Bauzeitenbeschränkung (siehe Feldlerche) vermieden werden.

Eine Fledermauserfassung für das Vorhaben erfolgte nicht. Aufgrund der Gondelmonitoring-Ergebnisse zweier Anlagen des benachbarten Windparks (WEA 13 und 14) aus den Jahren 2014 und 2015 sowie der Ergebnisse der beprobten WEA PF03, 04, 08 und 21 aus den Nachbarwindparks aus dem Jahr 2019 kann davon ausgegangen werden, dass folgende Arten im Untersuchungsgebiet vorkommen: Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Flughautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Weißrandfledermaus (*Pipistrellus kuhlii*), Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*) und Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*). Entsprechend des Artenschutzleitfadens NRW (2024) gehören Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Kleinabendsegler, Mückenfledermaus, Flughautfledermaus, Zweifarbfledermaus und Zwergfledermaus zu den WEA-empfindlichen schlaggefährdeten Fledermausarten.

Der Gutachter schlägt vor, die aus den Nachbarwindparks gewonnenen Gondelmonitoring-Ergebnisse auf die neu geplante WEA zu übertragen. Dem Vorschlag kann nicht gefolgt werden. Die neu geplante WEA befindet sich in einem Bereich, der sich landschaftlich gesehen stark von der Umgebung der beprobten WEA unterscheidet. Die neu geplante WEA liegt umgeben von den Waldbeständen des Landschaftsschutzgebiets „Seitentäler von Alme und Afte“ (LSG 02\_2.2.2), die die WEA von Nordwesten bis in den Osten umschließen im Gegensatz zu den beprobten WEA, die sich in einem größeren Offenlandbereich befinden. Die geplante WEA befindet sich im südlichen Randbereich des bestehenden Windparks ca. 460 m entfernt zu nächsten WEA und in einem Abschnitt, der bis zu den Bereichen des LSG bisher frei von WEA ist. Darüber hinaus unterscheiden sich die WEA-Typen der geplanten und der beprobten WEA, weshalb auch aus diesem Grund eine Übertragung der Ergebnisse m.E. nicht erfolgen kann. Die geplante WEA hat den Typen Enercon E-160 EP5 E3 R1 mit einer Nabenhöhe von ca. 166,6 m, einem Rotordurchmesser von ca. 160 m und einer Rotorunterkante von etwa 86,6 m. Die beprobten WEA hatten den Typen Enercon E-82 E2 bei einer Nabenhöhe von ca. 138 m und einem Rotordurchmesser von 82 m sowie einer Rotorunterkante von etwa 97 m.

Zum Schutz der kollisionsgefährdeten Fledermausarten wird entsprechend des Artenschutzleitfadens NRW (2024) eine Abregelung der Windenergieanlage angeordnet, die auf Grundlage einer zweijährigen akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich angepasst werden kann. Eine Verpflichtung zum Gondelmonitoring besteht nicht.

Der Gutachter schlägt für die im Rahmen eines Repowerings neu zu errichtende WEA die Bauzeitenregelung, die unattraktive Mastfußgestaltung, eine erntebedingte Abschaltung zur Schlafplatzzeit und eine Fledermausabschaltung nach den Ergebnissen der Gondelmonitoring-Ergebnisse benachbarter WEA vor.

M. E. sind folgende Maßnahmen zur Vermeidung der artenschutzrechtlichen Verstöße zu beauftragen:

- Bauzeitenregelung/Ökologische Baubegleitung
- unattraktive Mastfußgestaltung
- Fledermausabschaltung und Gondelmonitoring

Aufgrund der o.g. Begebenheiten ist m.E. eine erntebedingte Abschaltung zur Schlafplatzzeit nicht erforderlich, da die vom Gutachter genannten Schlafplätze durch den Rückgang der Fichtenbestände und dem damit verbundenen abgenommenen Schlafplatzgeschehen in der Umgebung der geplanten WEA nur noch von geringer Bedeutung für Rotmilane zur Schlafplatzzeit sind. Diese Annahme können auch durch die aktuellen Erfassungen des Schlafplatzgeschehens von der Biologischen Station unterstützt werden.

Die Maßnahmen entsprechen den Empfehlungen des Artenschutzleitfadens NRW (2024) und sind geeignet, die erheblichen Umweltauswirkungen zu vermeiden, vermindern oder auszugleichen.

Die vorgesehene Bauzeitenregelung und ökologische Baubegleitung sind geeignet, baubedingte Beeinträchtigungen insb. der bodenbrütenden Feldvogelarten zu vermeiden.

Eine unattraktive Mastfußgestaltung ist – in Verbindung mit den weiteren vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen – geeignet, das Tötungsrisiko der WEA-empfindlichen Vogel- und Fledermausarten zu reduzieren.

Aufgrund der o.g. Anmerkungen ist eine Übertragung der Gondelmonitoring-Ergebnisse der benachbarten beprobten WEA nicht möglich. Der Umfang der Abschaltung richtet sich nach den Vorgaben des Artenschutzleitfadens NRW (2024). Die Abschaltzeiten können durch eine zweijährige akustische Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich (Gondelmonitoring) angepasst werden. Eine Verpflichtung besteht nicht.

Unter Berücksichtigung der damit insgesamt vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen kann das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände voraussichtlich vermieden werden.

#### c) zu Natura 2000

Es wurde ein Fachbeitrag zur Natura 2000-Vorprüfung zum Erweiterungs-Projekt im Windpark „Haaren-Leiberg“ - Errichtung und Betrieb von vier WEA (Schmal und Ratzbor, 18.08.2025) eingereicht, um mögliche Beeinträchtigungen auf die FFH-Gebiete „Afte“, „Wälder bei Büren“, „Leiberger Wald“ und das Vogelschutzgebiet „VSG Diemel- und Hoppecketal mit angrenzenden Wäldern“ durch die geplante WEA zu überprüfen. Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Afte“ beginnt ca. 710 m südlich und erstreckt sich südlich bis südwestlich die WEA. Das FFH-Gebiet „Leiberger Wald“ und das Vogelschutzgebiet VSG „Diemel- und Hoppecketal mit

angrenzenden Wäldern“ liegen in einer Entfernung von 1 bis 2 km und das FFH-Gebiet „Wälder bei Büren“ liegt in einer Entfernung von ca. 3,3 km zu der geplanten WEA. Die Vorprüfung kam zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen durch die geplante WEA auf die FFH-Gebiete und das VSG zu erwarten sind.

## **V. VERWALTUNGSGEBÜHR**

Die mit diesem Bescheid erteilte Genehmigung ist auf Grund der §§ 13 Abs. 1 Nr. 1 und 14 Abs. 1 GebG NRW gebührenpflichtig.

Die Festsetzung der Gebühr erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

## **VI. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez.  
Bröckling

## VII. HINWEISE

### Allgemeine Hinweise

1. Die Genehmigung erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG unabhängig von der in Abschnitt III. A) dieses Genehmigungsbescheides festgelegten Befristung, wenn die genehmigungsbedürftige Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
2. Die Genehmigungsbehörde kann die genannten Fristen gemäß § 18 Abs. 3 BImSchG auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und ausführlich zu begründen.
3. Der Genehmigungsbescheid ergeht gemäß § 21 Abs. 2 der 9. BImSchV unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

### Hinweise aus dem Baurecht

4. Die abschließende Fertigstellung der Windenergieanlage ist dem Kreis Paderborn mindestens 1 Woche vorher schriftlich anzuzeigen.
5. Die Bauzustandsbesichtigung nach abschließender Fertigstellung der Windenergieanlage ist gebührenpflichtig. Die Gebühren werden nach Durchführung der Besichtigung erhoben. Der Betreiber ist verpflichtet, im Rahmen der Inbetriebnahmeanzeige zeitnah einen Termin zur Bauzustandsbesichtigung mit der Bauaufsichtsbehörde abzustimmen.
6. Wiederkehrende Prüfungen sind entsprechend der DIBt-Richtlinie für Windenergieanlagen Abschnitt 15 durchzuführen.
7. Baugrundstücke der beantragten WEA sind sämtliche vom Rotor (Rotorradius) überstrichenen Flurstücke.

### Hinweise aus dem Natur- und Landschaftsrecht

#### *Allgemeiner Hinweis zum Artenschutz*

8. Der Betreiber darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützten Arten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten). Nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff Bundesnaturschutzgesetz.

*Hinweis zur infrastrukturellen Erschließung des Baugrundstücks/Netzanbindung*

9. Außerhalb der Baugrundstücke erforderliche Aus- und Neubauten von Wegen und Zufahrten sowie in diesem Zusammenhang erforderliche Gehölzfällungen sind nicht Bestandteil dieser Genehmigung und erfordern eine separate naturschutzrechtliche Genehmigung nach § 17 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz. Ein entsprechender Genehmigungsantrag ist schriftlich bei der Unteren Naturschutzbehörde zu stellen. Die Untere Naturschutzbehörde kann die zur Beurteilung des Eingriffs in Natur und Landschaft erforderlichen Angaben verlangen. Die naturschutzrechtlichen Anträge können auch über den Online-Assistenten „Leitungen im Außenbereich“ gestellt werden. Der Assistent ist unter der Dienstleistungsseite des Umweltamts „Leitungen im Außenbereich“ über die Schaltfläche "Antrag auf Genehmigung online stellen" zu erreichen: [https://www.kreis-paderborn.de/kreis\\_paderborn/buergerservice/lebenslagen/dienstleistungen/66-leitungen.php](https://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/buergerservice/lebenslagen/dienstleistungen/66-leitungen.php)

Hinweise aus dem Wasserwirtschafts- und Abfallrecht

*Hinweise der unteren Wasserwirtschaftsbehörde*

10. Für Anlagen die unter die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen - AwSV fallen, ist eine Anlagendokumentation nach § 43 Abs. 1 AwSV zu führen, sowie jeweils ein „Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ nach Anlage 4 AwSV (siehe § 44 AwSV) an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlagen dauerhaft anzubringen (bspw. am Zugang zum Turm).

Auf das Anbringen des Merkblattes nach Anlage 4 kann verzichtet werden, wenn die dort vorgegebenen Informationen auf andere Weise in der Nähe der Anlage gut sichtbar dokumentiert sind. Bei Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe der Gefährdungsstufe A, die im Freien außerhalb von Ortschaften betrieben werden, ist die gut sichtbare Anbringung einer Telefonnummer ausreichend, unter der bei Betriebsstörungen eine Alarmierung erfolgen kann.

11. Jegliche Abweichungen von den vorgelegten Antragsunterlagen, die wasserwirtschaftliche Belange betreffen, dürfen erst nach Zustimmung der Unteren Wasserbehörde des Kreises Paderborn umgesetzt werden.
12. Alle Betriebsstörungen und sonstigen Vorkommnisse, die erwarten lassen, dass wassergefährdende Stoffe in ein Oberflächengewässer, in das Grundwasser oder in die öffentliche Kanalisation gelangen, sind vom Antragsteller unverzüglich der Feuerwehr/Polizei zu melden. Dabei sind Art, Umfang, Ort und Zeit des Schadensereignisses möglichst genau anzugeben.

Für Rückfragen steht Ihnen beim Kreis Paderborn, Untere Wasserbehörde - Herr Strohdiek - unter der Telefonnummer 05251/308-6635 zur Verfügung.

13. Zur Durchführung des Vorhabens bzw. Erschließung des Baugrundstücks erforderliche Aus-/Neubauten von Wegen bzw. Zufahrten (kurz: Zuwegungen) und Leitungstrassen, welche aber außerhalb des Baugrundstückes liegen, sowie die in diesem Zusammenhang insbesondere erforderlichen Bodeneingriffe und Gehölzentnahmen sind nicht Bestandteil dieser Genehmigung. Für derartige Maßnahmen ist vielmehr eine separate naturschutzrechtliche Genehmigung nach § 17 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz

erforderlich. Ein entsprechender Genehmigungsantrag ist schriftlich bei der Unteren Naturschutzbehörde zu stellen. Die Untere Naturschutzbehörde kann die erforderlichen Angaben zur Beurteilung des Eingriffs in Natur und Landschaft verlangen. Insofern durch og. Zuwegungen auch wasserwirtschaftliche Belange berührt werden sollten, zB. Trassenabschnitte innerhalb von Wasserschutzgebieten, sind diese bei der Planung und der Beurteilung der Ausführungsplanung im Verfahren mit zu berücksichtigen.

14. Für den Anlagenstandort sind die Vorgaben der Schutzgebietsverordnung „Empertal“ und die hieraus ggfs. resultierenden Genehmigungsvorbehalte und Verbotstatbestände für bestimmte Handlungen/Maßnahmen zu beachten (zB. Für Zuwegungen, das Errichten, Erweitern und wesentliche Ändern von Straßen und Wegen).
15. Die Ausarbeitung eines standortbezogenen Brandschutzkonzeptes wird angeraten.

#### *Hinweise der unteren Abfallwirtschaftsbehörde*

16. Der Einbau von Recyclingbauschutt (z. B. als Wege- und Untergrundbefestigung), in offener Bauweise ist in der Regel nur unter Einhaltung erhöhten Anforderungen möglich, die gewöhnlich nur von sortenreinem Betonbruch eingehalten werden können. Siehe auch Einbauweise 13 gem. Ersatzbaustoffverordnung.
17. Auf die verbindlichen Vorgaben der Gewerbeabfallverordnung bei Baumaßnahmen wird hingewiesen.
18. Weitere Informationen zu Verwertungs- und Beseitigungsmöglichkeiten können bei der Abfallberatung des AV.E-Eigenbetriebes (Tel.: 05251/1812-0) erfragt werden.

Ansprechp.: Herr Holzkämper/Herr Schröder (Tel.: 05251/308-6638/6639)

#### Hinweise der Stadt Bad Wünnenberg als untere Denkmalbehörde

19. Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit, Fossilien) entdeckt werden.  
Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL Archäologie für Westfalen/Außenstelle Bielefeld (Am Stadtholz 24a, 33609 Bielefeld, Tel.: 0521380930-30; E-Mail: lwl-archaeologie-bielefeld@lwl.org) unverzüglich anzuzeigen.

Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 DSchG NRW).

Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 DSchG NRW).

#### Hinweis der Telefonica Germany GmbH & Co. OHG

20. Der Bauprozess und die Position des Baukrans ist so zu planen, dass er nicht in die Richtfunkstrecke hineinragt.

### **VIII. ANLAGEN**

#### **1. Auflistung der Antragsunterlagen**

Die nachfolgend aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und nachfolgend aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die in Abschnitt I – Tenor – aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung oder durch die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen etwas Anderes vorgeschrieben wird. Die Antragsunterlagen sind insgesamt mit dem Genehmigungsbescheid in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Bedienstete der Aufsichtsbehörde aufzubewahren.

Reg.-Nr.

#### Inhaltsverzeichnis

- 0 Administration
- 1 Antragsformular
- 2 Bauunterlagen
- 3 Kosten
- 4 Standort und Umgebung
- 5 Anlagenbeschreibung
- 6 Wassergefährdende Stoffe
- 7 Abfälle
- 8 Abwasser
- 9 Schutz vor Lärm und sonstigen Immissionen
- 10 Anlagensicherheit
- 11 Arbeitsschutz
- 12 Brandschutz

- 13 Störfallverordnung
- 14 Maßnahmen nach Betriebseinstellung
- 15 Sonstiges

Gutachten:

1. Gutachten zur Eisrisikoanalyse, NE-C-131100, noxt! engineering GmbH, Osnabrück, vom 27.02.2025
2. Gutachten zur Standorteignung, NE-C-131099, noxt! engineering GmbH, Osnabrück, vom 04.03.2025
3. Landschaftspflegerischer Begleitplan, Erweiterungs-Projekt im Windpark „Haaren-Leiberg“ in der Gemeinde Bad Wünnenberg, Kreis Paderborn, NRW, Schmal + Ratzbor, Lehrte, vom 22.05.2025
4. Fachbeitrag zur Natura 2000-Vorprüfung zum Erweiterungs-Projekt im Windpark „Haaren-Leiberg“ in der Gemeinde Bad Wünnenberg, Kreis Paderborn, NRW -ergänzende Unterlage zu den Prüfprotokollen des LANUV-, Schmal + Ratzbor, Lehrte, vom 18.08.2025
5. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur artenschutzrechtlichen Prüfung zum Erweiterungs-Projekt im Windpark „Haaren-Leiberg“ in der Gemeinde Bad Wünnenberg, Kreis Paderborn, NRW -ergänzende Unterlage zu den Prüfprotokollen des LANUV-, Schmal + Ratzbor, Lehrte, vom 21.05.2025
6. *Das/Die Gutachten Eisansatzerkennung an Rotorblättern von ENERCON Windenergieanlagen durch das ENERCON-Kennlinienverfahren und externe Eissensoren mit der Berichtsnummer 8111 7247 373 D Rev.2, erstellt am 28.02.2022*
7. Gutachterliche Risikobewertung hinsichtlich einer Gefährdung durch Eiswurf bzw. Eisfall für den Windpark WP Haaren-Leiberg Erweiterung mit insgesamt 4 geplanten Windenergieanlagen vom Typ Enercon E-138 EP3 E3, E-160 EP5 E3 R1 bzw. E-175 EP5 E1 am Standort Bad Wünnenberg. mit der Bericht-Nr. NE-C-131100 Rev. 0, erstellt am 27.02.2025 (standortspezifische Risikoanalyse)
8. Das Brandschutzkonzept für die Errichtung einer Windenergieanlage des Tps ENERCON E-160 EP5 E3 R1 mit 166 m Nabenhöhe in Nordrhein-Westfalen, BV-Nr. E-160/EP5/E3/R1/HAT/166/NRW Index, erstellt am 20.06.2023
9. Hydrologisches Gutachten, WP Haaren-Leiberg Erweiterung -Errichtung 4 WEA Enercon, BBU Dr. Schubert GmbH, Trendelburg, vom 30.10.2025

**Anlage: Bauvorlagen, die explizit zum Bestandteil der Genehmigung erklärt werden:**

1. Der amtliche Lageplan zum Bauantrag unter der Bezeichnung 24-173, erstellt von Herrn Dipl.-Ing. Frank Brülke am 14.07.2025
2. Das Turbulenzgutachten *GUTACHTEN ZUR STANDORTEIGNUNG NE-C-131099*
3. *Gutachterlicher Nachweis der Standorteignung für den Windpark "Haaren-Leiberg" mit insgesamt vier geplanten Windenergieanlagen vom Typ E-138 EP3 E3, E-175 EP5 und E-160 EP5 E3 R1 am Standort Bad Wünneberg mit der Referenznummer NE-C-131099 beta vom 04.03.2025*
4. Das/Die *Gutachten Eisansatzerkennung an Rotorblättern von ENERCON Windenergieanlagen durch das ENERCON-Kennlinienverfahren und externe Eissensoren mit der Berichtnummer 8111 7247 373 D Rev.2, erstellt am 28.02.2022*
5. Das/Die *GUTACHTEN ZUR EISRISIKOANALYSE NE-C-131100*
6. *Gutachterliche Risikobewertung hinsichtlich einer Gefährdung durch Eiswurf bzw. Eisfall für den Windpark WP Haaren-Leiberg Erweiterung mit insgesamt 4 geplanten Windenergieanlagen vom Typ Enercon E-138 EP3 E3, E-160 EP5 E3 R1 bzw. E-175 EP5 E1 am Standort Bad Wünneberg. mit der Bericht-Nr. NE-C-131100 Rev. 0, erstellt am 27.02.2025 (standortspezifische Risikoanalyse)*
7. Das Brandschutzkonzept *Allgemeines Brandschutzkonzept für die Errichtung einer Windenergieanlage des Typs ENERCON E-160 EP5 E3 R1 mit 166 m Nabenhöhe in Nordrhein-Westfalen mit der Referenznummer E-160/EP5/E3/R1/HT/166/NRW, erstellt am 20.06.2023*

## 10. Verzeichnis der Rechtsquellen

<b>4. BImSchV</b>	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)
<b>9. BImSchV</b>	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV)
<b>12. BImSchV</b>	Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV)
<b>ArbSchG</b>	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG)
<b>ArbStättV</b>	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV)
<b>AVwGebO NRW</b>	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW)
<b>AwSV</b>	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)
<b>BauGB</b>	Baugesetzbuch (BauGB)
<b>BauGB-AG NRW</b>	Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen (BauGB-AG NRW)
<b>BauNVO</b>	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO)
<b>BauO NRW 2018</b>	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018)
<b>BaustellV</b>	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV)
<b>BetrSichV</b>	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV)
<b>BImSchG</b>	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)
<b>BNatSchG</b>	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
<b>DSchG NRW</b>	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW)

<b>ERVV</b>	Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV)
<b>GebG NRW</b>	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)
<b>GefStoffV</b>	Gefahrstoffverordnung
<b>KrWG</b>	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG)
<b>LKrWG NRW</b>	Kreislaufwirtschaftsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz - LKrWG)
<b>LNatSchG NRW</b>	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturchutzgesetz – LNatSchG NRW)
<b>LuftVG</b>	Luftverkehrsgesetz (LuftVG)
<b>LWG NRW</b>	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG NRW)
<b>UVPG</b>	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
<b>UVPG NRW</b>	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Nordrhein-Westfalen (Landesumweltverträglichkeitsprüfungsgesetz - UVPG NRW)
<b>UWSchadAnzVO</b>	Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung - UWSchadAnzVO)
<b>VwGO</b>	Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
<b>WHG</b>	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)
<b>ZustVU NRW</b>	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU NRW)